

Bundesministerium für  
Soziales und Konsumentenschutz  
zH Herrn Dr. Walter Pöltner  
Stubentor 1  
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, BearbeiterIn	Klappe (DW)	Fax (DW)	Datum
BMSK-21119/0006-III/A/1/2008	Mag.Dj/Cl,	469	100 467	24.04.2008

**Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2008 – SVÄG 2008)**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des Entwurfes zum Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2008 und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht die Verlängerung der Langzeitversichertenregelung für 3 Jahrgänge und die Weiterentwicklung des Nachhaltigkeitsmechanismus in Richtung eines Automatismus vor. Während die Verlängerung der so genannten Hacklerregelung vom ÖGB begrüßt wird, muss ein automatischer Nachhaltigkeitsfaktor differenziert betrachtet werden.

**Zu den Regelungen im Einzelnen**

**Verlängerung der Langzeitversichertenregelung für 3 Jahrgänge**

Der ÖGB hat bei seinem letzten Bundeskongress beschlossen, dass es unbefristet zulässig sein soll, nach 45 bzw. 40 Versicherungsjahren mit dem vollendeten 60 bzw. 55 (bis zur verfassungsgesetzlichen Angleichung des Frauenpensionsalters an jenes der Männer) Lebensjahr in Pension gehen zu können. Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht nun vor, dass die abschlagsfreie Langzeitversichertenregelung mit der Möglichkeit ab 60 bzw. 55 in Pension gehen zu können für die Geburtsjahrgänge 1951-1953 (Männer) bzw. die Jahrgänge 1956-1958 (Frauen) verlängert werden soll. Des Weiteren sollen erstmals Krankengeldbezugszeiten von der Gebietskrankenkasse auf die erforderlichen

Beitragszeiten bei der Langzeitversichertenregelung angerechnet werden. Da der vorliegende Gesetzesentwurf somit zumindest einen Teil der beim ÖGB-Kongress erhobenen Forderung erfüllt, wird die vorgeschlagene Regelung vom ÖGB grundsätzlich begrüßt.

Gemäß dem vorliegenden Entwurf sollen die derzeitigen Übergangsbestimmungen für die Langzeitversichertenregelung bestehen bleiben und nicht parallel zur Verlängerung der Langzeitversichertenregelung abgeändert werden. Laut der geltenden Rechtslage können Männer des Jahrganges 1954, die 45 Beitragsjahre erworben haben, erst mit 64 Jahren und Frauen des Jahrganges 1959 mit 40 Beitragsjahren erst mit 59 Jahren und mit Abschlägen in Pension gehen. Die Verlängerung der abschlagsfreien Langzeitversichertenregelung für 3 Jahrgänge und das gleichzeitige Beibehalten der jetzigen Übergangsbestimmungen führen zu vollkommen unsachlichen Ergebnissen: Eine Frau, die beispielsweise am 31. Dezember 1958 geboren wurde und 40 Beitragsjahre erworben hat, kann mit 55 Jahren abschlagsfrei in Pension gehen, eine Frau jedoch, die nur einen Tag später geboren wurde und denselben Versicherungsverlauf aufweist, jedoch erst 4 Jahre später mit 59 Jahren und zusätzlich werden ihr bei der Pensionshöhe Abschläge verrechnet. Eine derartige Regelung ist sowohl ungerecht als auch verfassungsrechtlich bedenklich und würde bei den Betroffenen unzweifelhaft auf völliges Unverständnis und Ablehnung stoßen. Der ÖGB fordert daher, dass die Übergangsbestimmungen der Langzeitversichertenregelung entsprechend angepasst werden und für die Jahrgänge ab 1954 (Männer) bzw. 1959 (Frauen) eine sachgerechte Lösung gefunden wird. Wie bereits oben ausgeführt, tritt der ÖGB grundsätzlich dafür ein, dass es unbefristet zulässig sein soll, nach 45 bzw. 40 Versicherungsjahren mit 60 bzw. 55 (bis zur verfassungsgesetzlichen Angleichung des Frauenpensionsalters an jenes der Männer) Jahren in Pension gehen zu können. Da die Regierungsparteien bei der Regierungsklausur jedoch nur eine Verlängerung der Langzeitversichertenregelung für 3 Jahrgänge beschlossen haben, sollten in der gegenständlichen Novelle zumindest die Übergangsbestimmungen insofern abgeändert werden, dass das Antrittsalter für die Jahrgänge ab 1954 (Männer) und 1959 (Frauen) nur jährlich angehoben wird. Im Konkreten würde dies bedeuten, dass die Jahrgänge 1954/ 1959 mit 61 bzw. 56, die Jahrgänge 1955/1960 mit 62 bzw. 57, die Jahrgänge 1956/1961 mit 63 bzw. 58 und die Jahrgänge 1957/1962 mit 64 bzw. 59 auf Grund der Langzeitversichertenregelung in Pension gehen können.

### **Einführung eines Nachhaltigkeitsmechanismus**

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, dass, wenn in den nächsten 50 Jahren im Durchschnitt der Bundesbeitrag zum BIP mehr als 3,2 % ausmacht, der/die Sozialminister/in in einem Bericht der Bundesregierung Maßnahmen vorschlagen muss, wie der finanzielle Mehraufwand gedeckt werden soll. Bei Abweichung vom Referenzwert soll die Bundesregierung ebenfalls verpflichtet sein, einen Bericht über geeignete Maßnahmen und Vorschläge zur Stabilisierung der langfristigen Finanzierbarkeit des Pensionssystems dem Nationalrat vorzulegen.

Der/die Sozialminister/in soll auch verpflichtet sein, einen Bericht über die finanzielle Entwicklung der Pensionsversicherung der Bundesregierung vorzulegen, wenn die Lebenserwartung um mehr als 6 Jahre steigt.

Der bestehende Nachhaltigkeitsmechanismus soll somit durch eine automatische Berichts- und Vorschlagspflicht des/der Bundesminister/in für Soziales und Konsumentenschutz sowie der Bundesregierung weiterentwickelt werden.

Gemäß § 79a (3) des vorliegenden Gesetzesentwurfes soll ein allfälliger finanzieller Mehrbedarf auch durch Maßnahmen zur Anhebung des faktischen Pensionsanfallsalters erreicht werden. Für die Finanzierung des österreichischen Pensionssystems ist von entscheidender Bedeutung, ab wann die Menschen tatsächlich in Pension gehen. Um die Beschäftigungsquote der Älteren in Österreich anzuheben, haben die Sozialpartner einen Aktionsplan für ältere ArbeitnehmerInnen ausgearbeitet, der sowohl arbeitsmarkt- als auch gesundheitspolitische Maßnahmen vorsieht. Diese Politikbereiche sind auch entscheidend für das faktische Pensionsalter. Es ist daher zu begrüßen, dass im vorliegenden Gesetzestext vorgesehen ist, dass ein allfälliger finanzieller Mehrbedarf nicht nur durch Änderungen im Pensionsbereich ausgeglichen werden soll, sondern auch Maßnahmen gesetzt werden sollen, die das faktische Pensionsalter erhöhen.

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass, wenn die Bundesmittel 3,2 % des BIP auf Grund steigender Ausgaben überschreiten, der Mehrbedarf durch Maßnahmen im Handlungsbereich „Ausgaben“ beziehungsweise im Fall sinkender Einnahmen einnahmenseitig ausgeglichen werden sollen. Eine derartige Festlegung ist aus Sicht des ÖGB nicht sinnvoll. Steigen beispielsweise die Ausgaben und herrscht gleichzeitig eine hohe Altersarbeitslosigkeit, ist eine Anhebung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters unsozial und daher abzulehnen. Sinken wiederum die Einnahmen, wäre es beispielsweise in Zeiten einer geringen Kaufkraft oder einer hohen Arbeitslosigkeit nicht sinnvoll die Pensionsbeiträge zu erhöhen. Der ÖGB tritt daher dafür ein, dass davon Abstand genommen wird, dass steigende Ausgaben durch ausgabenseitige beziehungsweise sinkende Einnahmen durch einnahmenseitige Maßnahmen kompensiert werden müssen.

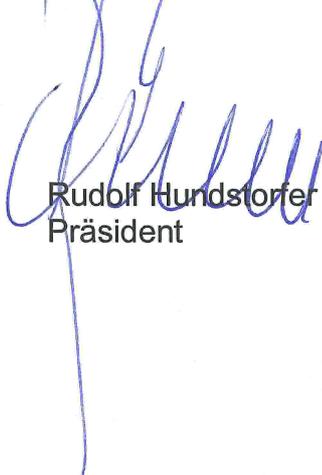
Ausdrücklich begrüßt wird vom ÖGB, dass durch den vorliegenden Vorschlag einer automatischen Berichts- und Vorschlagspflicht des/der Bundesministers/in für Soziales und Konsumentenschutz und der Bundesregierung gewährleistet wird, dass die endgültigen Entscheidungen, welche Maßnahmen tatsächlich im Pensionsbereich gesetzt werden, weiter der Politik vorbehalten bleiben. Von manchen wird eine Pensionsautomatik jedoch so verstanden, dass bei Eintreten von gewissen Parametern automatisch das Pensionsantrittsalter angehoben, die Pensionsanpassung verringert und die Leistungshöhe der Pensionen reduziert werden soll - ohne dass die Politik die Verantwortung für die gesetzten Maßnahmen übernimmt. Ziel der österreichischen gesetzlichen Pensionsversicherung ist es allen Menschen, die ein Einkommen unter der Höchstbeitragsgrundlage aufweisen, eine ausreichende Existenz- und Lebensstandsicherung im Alter zu gewährleisten. Das Ergebnis einer Formel kann jedoch diese Ziele nicht erreichen, da die Fragen, wie hoch das Einkommen im Alter sein soll, um Altersarmut in Form der Ausgleichszulage zu bekämpfen und wie das Pensionsrecht ausgestaltet sein muss,

damit die Menschen auch in der Pension ihren Lebensstandard beibehalten können, nicht durch Mathematik gelöst werden können.

Für die Menschen ist es von entscheidender Bedeutung, ab wann sie in Pension gehen können, wie hoch die zu leistenden Pensionsbeiträge sind und wie hoch das Pensionsniveau ist. Da die Bestimmungen, die das Pensionsrecht regeln, somit von eminenter Bedeutung sind, bedürfen sie einer demokratiepolitischen Legitimation, die die Mehrheitsmeinung der Bevölkerung widerspiegelt und können und sollen nicht durch das Ergebnis einer Formel ersetzt werden.

Zusammenfassend ist aus Sicht des ÖGB festzuhalten, dass eine automatische Berichts- und Vorschlagspflicht durchaus eine sinnvolle Maßnahme darstellen kann, um die nachhaltige Finanzierung der gesetzlichen Pensionsversicherung zu gewährleisten. Die Entwicklung eines Automatismus jedoch bei der das Ergebnis einer Formel maßgeblich dafür ist, ab wann die Menschen in Pension gehen dürfen bzw. wie das Pensionsrecht ausgestaltet ist - ohne dass die Politik die Verantwortung für die gesetzten Maßnahmen übernimmt - wird vom ÖGB auf das Schärfste abgelehnt.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.



Rudolf Hundstorfer  
Präsident



Mag. Bernhard Achitz  
Leitender Sekretär